

Antrag zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Hiermit beantrage ich für das Grundstück

Straße, Haus-Nr.		
------------------	--	--

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

entsprechend den beigefügten Planunterlagen – siehe Rückseite –

- den Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Anschlusskanal/Anschlusskanäle).
- die Änderung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle (Grundstücksanschluss).
- die Abbindung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle von der öffentlichen Abwasseranlage.
- die Änderung der bestehenden privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Es handelt sich hierbei um einen Neubau. einen Altbau. eine Erweiterung.

Grundstückseigentümer/in (Name)	Telefon
---------------------------------	---------

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Telefax bzw. E-Mail
---	---------------------

Planer/in (Name)	Telefon
------------------	---------

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Telefax bzw. E-Mail
---	---------------------

Angaben zur Grundstücksentwässerung

Das Grundstück wird wie folgt genutzt: privat gewerblich industriell

Angaben zum Umgang mit Niederschlagswasser

- Das Niederschlagswasser soll vollständig in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- Das Niederschlagswasser soll vollständig/teilweise auf dem Grundstück versickert werden. *)
Ein entsprechender Nachweis (hydrogeologisches Gutachten) über die allgemeinwohlerträgliche, schadlose Versickerung des Niederschlagswassers ist diesem Antrag beigefügt. Es ist eine Genehmigung beim Umweltamt des Oberbergischen Kreises einzuholen. Der Antrag ist 4-fach über die Gemeinde Morsbach einzureichen.
- Das Niederschlagswasser soll vollständig/teilweise in ein Gewässer eingeleitet werden. *)
Es ist eine Genehmigung beim Umweltamt des Oberbergischen Kreises einzuholen. Der Antrag ist 4-fach über die Gemeinde Morsbach einzureichen.

Die „Satzung der Gemeinde Morsbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Morsbach vom 13.12.2016“ sowie die „Beitrags- und Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 13.12.2016“ in der jeweils gültigen Fassung erkenne ich an.

Die Entwässerungsanlage wird unter Beachtung der einschlägigen Normen EN 752, EN 12056 und DIN 1986-100, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt und betrieben.

Ausgefüllt und unterschrieben bitte an folgende Anschrift senden:

**Gemeinde Morsbach
- Der Bürgermeister -
Gemeindewerk Abwasserbeseitigung
Bahnhofstraße 2
51597 Morsbach**

Ort, Datum

Unterschrift (Grundstückseigentümer/in)

Unterschrift (Planer/in)

*) Eine ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur bei einem besonders begründeten Interesse stattgegeben werden.

Vorgaben des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung zum Anschlussantrag

1. Grundsätzliche Anforderungen an den Anschlusskanal

- In der Regel ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ca. einen Meter auf Ihr Grundstück herausgelegt worden. Sollte dies nicht der Fall sein muss der Anschluss durch ein von der Gemeinde Morsbach beauftragtes Fachunternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt werden. In Abstimmung mit dem Abwasserwerk kann der Grundstückseigentümer auch die Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses an ein zugelassenes Unternehmen direkt beauftragen.
- Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Prüfschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Der Abstand des Prüfschachtes von der Grundstücksgrenze soll einen Meter nicht übersteigen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Prüfschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Prüfschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Prüfschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Prüfschachtes ist unzulässig. Ab einer Tiefe der Anschlussleitung von mehr als 1,20 Metern ist anstelle des Prüfschachtes ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal einzubauen.
- Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- Nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes hat derjenige, der eine private Abwasserleitung betreibt, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen richten sich grundsätzlich nach den bundesweit allgemein anerkannten Regeln der Technik in Form der DIN 1986 Teil 30 und der DIN EN 1610.
- Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abwasseranlage führt das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung eine Abnahme (Funktionsprüfung – keine Bauabnahme) durch. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat daher Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Über das Ergebnis der vom Bauherren zu veranlassenden Dichtheitsprüfung (bei Neubauten i.d.R. nach DIN EN 1610) ist eine Bescheinigung zu fertigen, die dem Gemeindewerk Abwasserbeseitigung bei der Abnahme auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2. Einzureichende Unterlagen

- einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 und Angabe der Himmelsrichtung der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks (vorhandene Anlagen schwarz, die neuen Anlagen rot, abzubrechende Anlagen gelb). Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitungen etwa vorhandenen Bäume; die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogene Höhe der Straßenleitung(en), der Anschlussleitung(en) der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung;
- Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100

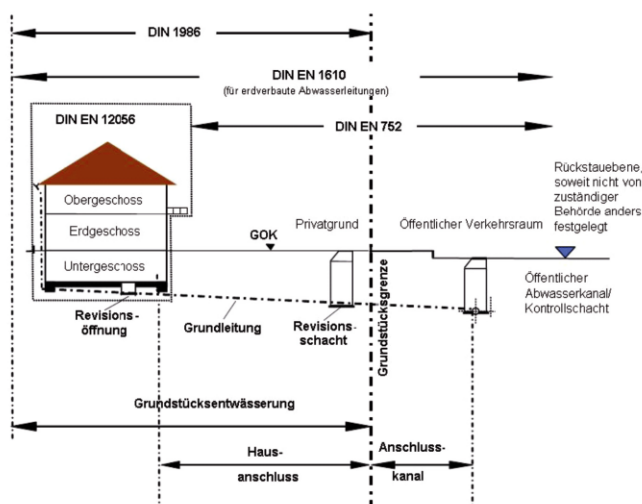


Bild 1: Anwendungsgrenzen verschiedener Normen für Grundstücksentwässerungsanlagen